



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 1. Januar 2020 und zum
Bildungsplan vom 1. Juli 2019

für

Spenglerin EFZ / Spengler EFZ

Berufsnummer **45405**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Spenglerin EFZ / Spengler EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 12. Juni 2019

erlassen durch suissetec am
1. Juli 2019

aufzufinden unter suissetec.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen.....	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA).....</i>	<i>5</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	<i>8</i>
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation.....	9
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>9</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung.....</i>	<i>9</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>9</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....</i>	<i>9</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>9</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>9</i>
6.7	<i>Archivierung.....</i>	<i>9</i>
	Inkrafttreten	10
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Spenglerin EFZ / Spengler EFZ vom 1. Januar 2020. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Spenglerin EFZ / Spengler EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 1. Juli 2019.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (vgl. Hilfsmittel des EHB und des SDBB).

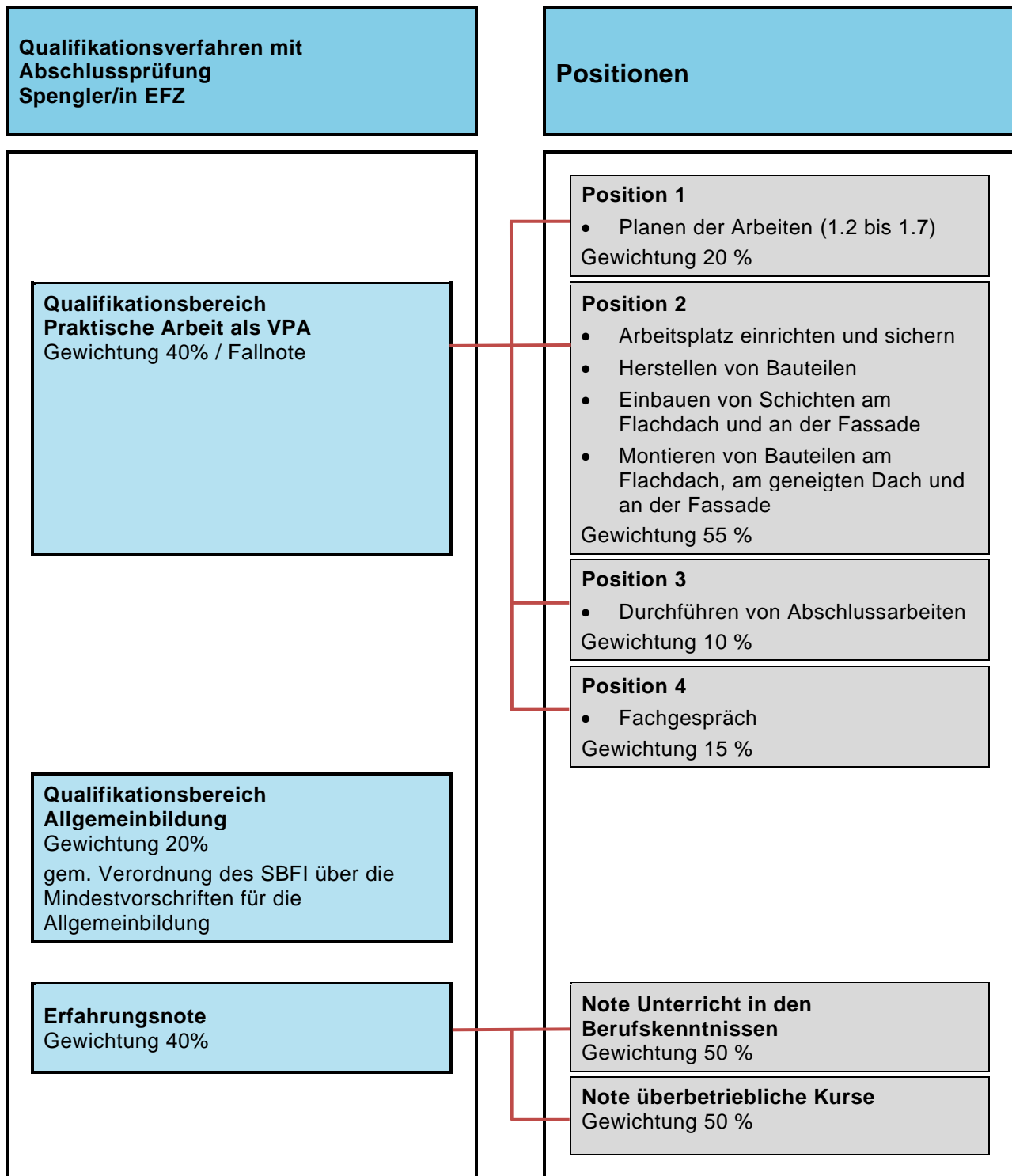
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die praktische Arbeit als Ganzes orientiert sich an einem praxisnahen Auftrag, der von der Planung bis zur Übergabe ausgeführt wird. Die Berufskennntnisse werden nicht mehr separat (theoretisch) geprüft, sondern fliessen handlungsbezogen in die praktische Arbeit ein.

Die VPA dauert 24 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche resp. Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Zeiten und Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Zeit	Gewichtung
1	HKB 1: Planen der Arbeiten (HK 1.2 bis 1.7)	3.5h	20%
2	HK 1.1: Arbeitsplatz einrichten und sichern HKB 2: Herstellen von Bauteilen HKB 3: Einbauen von Schichten am Flachdach und an der Fassade HKB 4: Montieren von Bauteilen am Flachdach, am geneigten Dach und an der Fassade	19h	55%
3	HKB 5: Durchführen von Abschlussarbeiten	0.5h	10%
4	Fachgespräch	1h	15%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Alle Prüfungsteile bzw. Positionen beziehen sich auf das gleiche Objekt¹. Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Der Arbeitsplatz pro Kandidaten/Kandidatin muss ca. 4x6 Meter aufweisen.
- Das Objekt muss eine realistische Grösse aufweisen (kein kleines Modell!)
- Das Objekt beinhaltet ein Flachdach (Grösse ca. 2x3 Meter) sowie beliebige Bauteile mit Fassade und Steildach.
- Das QV wird am Spengler-Modell durchgeführt.

¹ z.B. Blechanschluss und Bekleidung für eine Dachlukarne herstellen und das Flachdach abdichten.

Es ist darauf zu achten, dass Folgefehler nicht bewertet werden.

Position 1:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, auf der Basis eines Baubeschriebs² und des Objekts Skizzen der herzustellenden Bauteile anzufertigen und die Masse aufzunehmen. Einen Teil der Skizzen erstellen sie zwingend mit digitalen Hilfsmitteln.

Die folgende Handlungskompetenz wird geprüft:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	1.3 Bauteile aufnehmen	100%

Position 2:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, die verschiedenen Bauteile entsprechend der Planung in Position 1 herzustellen. Anschliessend montieren sie die hergestellten Bauteile. Sie montieren ein beliebiges Fertigbauteil oder eine Solaranlage. Die Kandidatinnen und Kandidaten verlegen schliesslich verschiedene Schichten am Flachdach.

Die folgenden Handlungskompetenzen können geprüft werden:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
2	1.1 Arbeitsplatz einrichten und sichern 2.1 Unterkonstruktionen herstellen 2.2 Blechprofile herstellen 2.3 Dachdeckungen und Fassadenbekleidungen herstellen 2.4 Blechprofile zu Bauteilen zusammenbauen 2.5 Bauteile und Material an den Montageort transportieren 3.1 Bauteile Rückbauen 3.2 Sperrschichten einbauen 3.3 Abdichtungssysteme einbauen 3.4 Dämmsysteme einbauen 3.5 Nutz- und Schutzschichten einbauen 4.1 Unterkonstruktionen montieren 4.2 Blechprofile montieren	100%

² Die Situation soll so realitätsnah wie möglich sein. Ein Bauteil als Ganzes mit den wichtigsten Eckdaten steht im Zentrum und nicht ein einzelnes Element.

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
	4.3 Fassadenbekleidungen montieren	
	4.4 Fertigbauteile montieren	
	4.5 Deckungssysteme montieren	
	4.6 Blitzschutz montieren	
	4.7 Solaranlagen montieren	

Position 3:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, das Ausmass des Objekts aufzunehmen und einen Rapport zu erstellen.

Die folgenden Handlungskompetenzen können in den Unterpositionen geprüft werden:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
3	5.2 Ausmass aufnehmen	100%
	5.3 Rapporte erstellen	

Position 4:

Das Fachgespräch besteht aus zwei Teilen, einem Rollenspiel und einem Expertengespräch. Das Fachgespräch findet nach den Positionen 1 bis 3 statt.³

Im ersten Teil übergeben die Kandidatinnen und Kandidaten ein Objekt dem Kunden in Form eines Rollenspiels (Unterposition 1). Es kann sich dabei um das in Position 3 hergestellte Objekt oder um ein anderes Objekt handeln. Bewertet werden die Leistungsziele aus HK 5.1. Die Qualität der Ausführung des Werkes wird explizit nicht bewertet (z.B. fehlende Teile des Objektes oder ungenügend ausgeführte Arbeitstechniken).

Im zweiten Teil kann das Fachgespräch zu allen Handlungskompetenzbereichen geführt werden. Zu jeder Handlungskompetenz besteht ein Praxisauftrag. Alle Praxisaufträge sind die Grundlage für das Fachgespräch.

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) bereiten ein handlungsorientiertes Gespräch zu ausgewählten Handlungskompetenzen vor.

Die Lernenden nehmen alle Lernberichte zu den Praxisaufträge mit an die Prüfung, ob auf Papier oder digital bestimmen die Lernenden selbst. Weitere Details folgen rechtzeitig mit dem Prüfungsaufgebot.

³ Idealerweise an einem 4. Tag.

Die folgenden Handlungskompetenzen können in den Unterpositionen geprüft werden:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Zeit	Gewichtung
1	5.1 Der Kundin oder dem Kunden das Werk übergeben	Ca. 0.25h	30%
2	Alle HKB	Ca. 0.75h	70%

Hilfsmittel: Zulässig sind folgende Hilfsmittel:

- Lerndokumentation inkl. Praxisaufträge (Papier/elektronisch)
- Unterlagen der überbetrieblichen Kurse (Papier und/oder elektronisch gemäss Richtlinien SBBK)
- Eigene Handwerkzeuge und Handmaschinen
- Formelsammlung / Taschenrechner
- Schreibzeug und Notizpapier

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehens-Regeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Spenglerin EFZ und Spengler EFZ treten am 1. Juli 2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 1. Juli 2019

suissetec

Der Zentralpräsident

Der Direktor

.....
Daniel Huser

.....
Christoph Schaer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Juni 2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Spenglerin EFZ und Spengler EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	suissetec
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	suissetec
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Spenglerin EFZ / Spengler EFZ	suissetec
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetrieblicher Kurs	suissetec